

SATZUNG ÜBER DIE OBdachLOSENUNTERBRINGUNG IN AUGSBURG

(Obdachlosenunterbringungssatzung)

vom 18.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019, S. 142)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

I. Allgemeines

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwaltungszuständigkeit
- § 4 Gebühren

II. Benutzung der Unterkünfte

- § 5 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- § 8 Instandhaltung der Unterkünfte
- § 9 Rückgabe der Unterkünfte

III. Sonstiges

- § 10 Wiederherstellungsrecht
- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Haftung
- § 13 Personenmehrheit als Benutzer
- § 14 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Satzungszweck

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterunterkünfte. ²Die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Wohnheime und Wohnungen) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Augsburg mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.
- (2) Eine Wohngelegenheit wird grundsätzlich nur ortsansässigen, volljährigen Personen zur Verfügung gestellt,
- a) die ohne Unterkunft sind oder denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
 - b) deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften Unterkunft zu beschaffen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Diese Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

§ 3 Verwaltungszuständigkeit

Für die Verwaltung der Einrichtungen und den Vollzug dieser Satzung ist das Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, zuständig.

§ 4 Einrichtungen und Gebühren

- (1) Diese Einrichtungen umfassen die in der gesonderten Gebührensatzung bezeichneten, ständig dem Satzungszweck gewidmeten Wohnanlagen sowie die im Bedarfsfall vom Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vermieter zusätzlich dem Satzungszweck gewidmeten, für diese Art der Nutzung geeigneten Einzelwohnungen.
- (2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig; die Einzelheiten regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosengelegenheiten in Augsburg (Obdachlosengebührensatzung).

II. BENUTZUNG DER UNTERKÜNFTE

§ 5 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) ¹Zwischen der Stadt Augsburg und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. ²Ein privat-rechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. ³Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme, noch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.
- (2) ¹Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Nutzung. ²Das Ausmaß und der Beginn der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (3) ¹Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt ab dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen bekommt oder diese vor förmlicher Zuteilung bezieht. ²Die Aufnahme erfolgt in der Regel befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. ³Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Obdachlosengelegenheiten innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.

§ 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf (§ 5 Abs. 3 Satz 2) oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung durch Bescheid.
- (2) ¹Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. ²Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Stadt über den Fristablauf oder den in der Benutzungsentziehung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohngelegenheit. ³Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Räumung bestehen. ⁴Das Benutzungsverhältnis kann auch von dem Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn
 - a) der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) sich der Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht,
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden,
 - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften, welche aus den Hausordnungen und dieser Satzung resultieren, verstoßen wird,
 - e) der eingewiesene Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - f) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - g) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
 - h) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - i) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - j) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Benutzer können in den Fällen des Abs. 4 Ziff. d) f) g) i) j) nach rechtzeitiger Ankündigung auch in eine andere, dem Satzungszweck gewidmete Einrichtung umquartiert werden.
- (5) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen können gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

§ 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von dem Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) ¹Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten. ³Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung. ⁴Ebenso gilt,

dass ausgegebene Hausordnungen zu beachten sowie Auflagen, die mit der Benutzungsgenehmigung erteilt wurden, einzuhalten sind. ⁵Anordnungen, die in Einzelfällen vom Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung ergehen, muss Folge geleistet werden.

- (3) ¹Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. ²Ebenfalls sind die zugewiesenen Räume stets in sauberem Zustand zu halten.
- (4) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Augsburg – Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, wenn er
 - a) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abstellen will;
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen will;
 - c) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornehmen möchte.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Abs. 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von dem Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (9) Folgendes ist nutzenden Personen insbesondere untersagt:
 - a) Offenes Feuer
 - b) Waffen i. S. d. Waffengesetzes zu lagern oder mit sich zu führen
 - c) Drogenhandel sowie Drogenkonsum in allen Unterkünften
 - d) Rauchen in allen Unterkünften
 - e) Untervermietung
 - f) Tierhaltung
- (10) ¹Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 GO berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. ²Für die Übergangswohnheime gilt diese Betretungsregelung nicht, da diese aufgrund des Einrichtungszweckes jederzeit betreten werden können. ³Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 8

Instanthaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. ²Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von haushaltsangehörigen Personen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. ³Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 9

Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) ¹Von den Benutzern in der Einrichtung zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt Augsburg auf Kosten des Benutzers einlagern, wenn dieser die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist abgeholt hat. ²Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. ³Werden die in Verwahrung genommenen Sachen bis spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. ⁴Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Augsburg entweder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, oder – insofern es sich um wertvolle Habseligkeiten handelt – zur Versteigerung zu Gunsten des Benutzers freigegeben.

III. SONSTIGES

§ 10 Wiederherstellungsrecht

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann das Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 11 Auskunftspflicht

¹Antragsteller und sonstige Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, wahrheitsgemäße Auskünfte sowohl über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, über ihre aktuellen Wohnverhältnisse, als auch über ihre gesundheitliche Eignung hinsichtlich der Unterbringungsfähigkeit zu erteilen und ihre Angaben zu belegen. ²Sollten Änderungen bezüglich oben genannter persönlicher Verhältnisse oder der Unterbringungsfähigkeit eintreten, so ist dies dem Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Haftung

- (1) Benutzer sowie die mit ihnen eingewiesenen Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) ¹Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern sowie Besuchern richtet sich nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. ²Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Diebstahl ist ausgeschlossen. ³Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13 Personenmehrheit als Benutzer

Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder einer dritten Person, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Stadt Augsburg vom 23.04.2001 (ABl. vom 18.05.2001, S. 112) außer Kraft.

Augsburg, den 18.04.2019

**Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister**